

**ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER ELTERNVEREINE AN  
ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN (DACHVERBAND)**

1010 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 1

Kurt KREZAR, Vorsitzender

Tel.: (01) 50165/3104

e-mail: kurt.kremzar@akwien.or.at

Fax.: (01) 50165/3237

mobil: 0676/41 82 275

Bundesministerium für Unterricht  
und kulturelle Angelegenheiten  
z.H. Herrn Dr. Gerhard Münster

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	ME-GE/19 98
Datum:	3 0. Nov. 1998
Verteilt	1.12.98

Wien, 24.11.1998

*St. Mayer*

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird (Zl. 12.691/3-III/A/2/98)

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der Dachverband begrüßt die deutlichen Erhöhungen sämtlicher Grund-, Frei- und  
Absetzbeträge sowie eine bessere Staffelung zur Berechnung der zumutbaren  
Unterhaltsleistung. Somit ist zum ersten Mal seit Jahren zu erwarten, daß die im Budget  
vorgesehenen Mittel von 560 Mill. ausgeschöpft werden.

Allerdings sollten noch folgende Punkte berücksichtigt werden, um soziale Härten  
auszugleichen:

1. Der Bezug von Schulbeihilfen soll auch für Schüler ab der 9. Schulstufe ermöglicht  
sein.

Am Ende der 8. Schulstufe fällt die Entscheidung über die weitere Schul- bzw.



Berufslaufbahn. So ist der Besuch einer berufsbildenden höheren Schule von Kindern aus einkommensschwachen Familien auch eine finanzielle Frage (gerade der Besuch der 1. Klasse einer BMHS verursacht große Kosten).

2. Weiterhin ist der günstige Schulerfolg Voraussetzung zur Gewährung einer Schul- und Heimbeihilfe.

Der Dachverband sieht die Schülerbeihilfe als eine soziale Maßnahme an. Es ist daher nicht einsichtig, warum ein günstiger Schulerfolg eine Voraussetzung für den Bezug der Beihilfen ist. Außerdem bestehen große Unterschiede zwischen den diversen Oberstufenschulen, was den Notendurchschnitt nicht vergleichbar macht. Eine höhere Beihilfe für besonders gute Schüler kann trotzdem beibehalten werden.

3. Die Fahrtkostenbeihilfe ist viel zu gering angesetzt und deckt nicht einmal die Kosten von zwei Heimfahrten.

Die Fahrtkostenbeihilfe sollte vielmehr nach Entfernung des Schul- und Wohnortes gestaffelt und deutlich erhöht werden.

4. In der neuen Novellierung wird von geschiedenen Frauen, die für ihr Kind um eine Beihilfe ansuchen, auch das Jahreseinkommen des Exmannes gefordert. Von diesem Einkommen wird ebenfalls die zumutbare Unterhaltsleistung berechnet. Sowohl die dadurch zu erwartenden Verschlechterungen als auch die Vorlage des Jahreseinkommens des geschiedenen Partners durch die Exfrau sind abzulehnen, da dies in vielen Fällen von der Frau nicht einbringbar ist. Dann muß die Studienbeihilfenbehörde aktiv werden und vom Vater per Einschreibbrief die Einkommensbestätigung einfordern. Wenn dies nach sechs Wochen nicht geschehen ist, wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet – und die Mutter wartet noch immer auf die Beihilfe!

Dieses komplizierte Verfahren (offenbar eine Angleichung an das StudFG) ist für den



vergleichbar geringen Auszahlungsbetrag nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen.  
Das bisherige Verfahren ist ausreichend.

Der Dachverband ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

Mit besten Grüßen

Kurt Kremzar  
Vorsitzender

Dr. Brigitte Haider e.h.  
Schriftführerin

